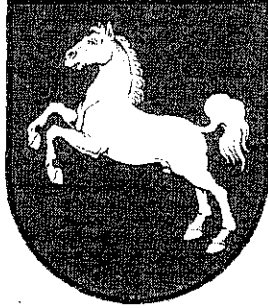


– Ausfertigung –



# Amtsgericht Celle

## Beschluss

28 M 30194/14

In der Zwangsvollstreckungssache

e

- Gläubigerin -

gegen

i

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Celle  
durch die Richterin Springer  
am 13.03.2014 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung der Einholung der Fremdauskünfte  
durch den Gerichtsvollzieher wird zurückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Die Gläubigerin ist Inhaberin eines Vollstreckungsbescheids über eine Gesamtsumme von 512,33 EUR, die sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzt:

Hauptforderung	357,60 EUR
Verfahrenskosten	44,01 EUR
Nebenforderungen	73,95 EUR
Ausgerechnete Zinsen	36,77 EUR.

Nachdem die Schuldnerin ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkam, beantragte die Gläubigerin die Einholung von Fremdauskünften gemäß § 802I Abs. 1 ZPO.

Der Gerichtsvollzieher verweigerte die Einholung der Auskünfte mit der Begründung, die Wertgrenze des § 802I Abs. 1 S. 2 ZPO sei nicht erreicht.

### II.

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung des Gerichtsvollziehers, die beantragten Fremdauskünfte gemäß § 802I Abs. 1 ZPO einzuholen, ist unbegründet.

Zu Recht hat der Gerichtsvollzieher die Einholung der Auskünfte verweigert. Die Wertgrenze des § 802I Abs. 1 S. 2 ZPO von 500,00 EUR ist nicht erreicht. Nach § 802I Abs. 1 S. 2 ZPO ist die Erhebung oder das Ersuchen nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EUR betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind. Vorliegend sind Gegenstand des Vollstreckungsauftrags nicht nur die Nebenforderungen, sondern auch die Hauptforderung. Bei der Berechnung sind die Nebenforderungen daher nicht zu berücksichtigen. Die zu vollstreckenden zu berücksichtigenden Ansprüche betragen insgesamt 401,61 EUR (Hauptforderung 357,60 EUR, Verfahrenskosten 44,01 EUR) und liegen damit unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR. Eine Anweisung des Gerichtsvollziehers zur Einholung der Fremdauskünfte scheidet aus.

Der Auffassung der Gläubigerin, bei der Berechnung sei auf den im Vollstreckungsbescheid ausgewiesenen Gesamtbetrag abzustellen, da es sich bei diesem um „vollstreckbare Ansprüche“ handle, vermag das Gericht nicht zu folgen.

Der Wortlaut des § 802I Abs. 1 S. 2 ZPO, nach dem Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen ausdrücklich nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind, spricht dagegen.

Soweit die Gläubigerin auf den Beschluss des Amtsgerichts Ratingen vom 30.12.2013 (31 M 1472/13) verweist, nach dem in einem Vollstreckungsbescheid betragsmäßig ausgewiesene Nebenforderungen bei der Berechnung zu berücksichtigen seien, überzeugt diese Auffassung nicht. Es bliebe dem reinen Zufall überlassen, ob die Zinsen als Nebenforderung nur als laufende Verzinsung ausgewiesen sind oder als ausgerechneter Zinsbetrag. Hinzu kommt, dass sonstige Nebenforderungen wie Mahn-, Auskunfts- oder Inkassokosten immer betragsmäßig ausgewiesen sind, so dass die Regelung des § 802I Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz ZPO leerlaufen würde.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gläubigerin auch nichts zur Erforderlichkeit der Einholung der Auskünfte zur Vollstreckung vorgetragen hat.

### III.

Eine Kostenentscheidung war nicht erforderlich. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Der nicht am Verfahren beteiligten Schuldnerin können keine Kosten entstanden sein. Dass die Gläubigerin ihre etwaig entstandenen Kosten selbst zu tragen hat, bedarf keines ausdrücklichen Ausspruchs.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Celle, Mühlenstraße 8, 29221 Celle oder dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21331 Lüneburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Ausgefertigt  
Amtsgericht Celle, 14.03.2014

Klann, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle